



Fall 6; Schwierigkeitsgrad: **§**

Lösungsskizze

2.1 Prüfung des Verwaltungsaktes

Bei der Ablehnung des Erholungsurlaubs könnte es sich um einen Verwaltungsakt handeln. Dann müssten die Voraussetzungen des § 35 VwVfG gegeben sein.

Zunächst müsste es sich um eine Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme einer Behörde handeln. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Entscheidung. Ruhich hat einen Antrag auf Erholungsurlauf gestellt. Hier wurde die Entscheidung getroffen, den Erholungsurlauf abzulehnen. Eine Maßnahme liegt damit vor.

Es müsste sich weiterhin um die Maßnahme einer Behörde handeln. Behörde ist gemäß § 1 Abs. 2 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Hier handelt es sich um den Amtsleiter als Stelle im Auftrag der Oberbürgermeisterin. Es ist unstreitig, dass die Oberbürgermeisterin Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Zudem müsste eine Regelung vorliegen. Eine Regelung liegt vor, wenn das Handeln der Behörde auf die Setzung einer unmittelbaren Rechtsfolge ausgerichtet ist, also die Rechtsstellung des Adressaten durch den Erhalt der Regelung unmittelbar begründet, geändert oder aber aufgehoben wird. Es müsste sich somit um ein Verbot, Gebot, eine Einräumung, Änderung, Feststellung oder Bestimmung handeln. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Verbot (Verbot den Erholungsurlauf im gewünschten Zeitraum zu verbringen). Möglich ist auch die Feststellung, dass der Urlaub im genannten Zeitraum nicht angetreten werden kann. Eine Regelung liegt vor, da sich die Rechtsstellung des Herrn Ruhich (negativ) verändert.

Weiterhin ist fraglich, ob ein Einzelfall vorliegt. Dann müsste die Regelung einen konkreten Sachverhalt erfassen und sich an einen individuellen Adressaten richten. In-



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG

Allgemeines Verwaltungsrecht

dem der Beauftragte der Oberbürgermeisterin Herrn Ruhich (individueller Adressat) den Erholungsuraub (in diesem konkreten Sachverhalt) ablehnt, hat er eine konkret-individuelle Maßnahme getroffen.

Es müsste sich auch um eine Entscheidung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts handeln. Zur Abgrenzung zum Privatrecht können drei Theorien herangezogen werden, die Interessentheorie, die Subordinationstheorie und die modifizierte Subjektstheorie. Es ist ausreichend, wenn eine der Theorien geeignet ist, ein Ergebnis herbeizuführen. Nach der modifizierten Subjektstheorie liegt öffentliches Recht dann vor, wenn ein durch Rechtsvorschrift Berechtigter oder Verpflichteter notwendigerweise bzw. ausschließlich ein Träger hoheitlicher Gewalt sein kann. Beamtenrechtliche Entscheidungen, hier im Rahmen der EUV werden ausschließlich von den zuständigen Behörden getroffen. Nur Träger hoheitlicher Gewalt besitzen die Dienstherrenfähigkeit. Es handelt sich daher um öffentliches Recht.

Zuletzt müsste noch die unmittelbare Rechtswirkung nach außen gegeben sein. Die so genannte Außenwirkung liegt vor, wenn die Entscheidung den Machtbereich der Behörde verlassen hat und in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist, so dass dieser die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhält. Im allgemeinen Verwaltungsrechtsverhältnis liegt also Außenwirkung vor, wenn die Regelung darauf gerichtet ist, Rechtswirkungen gegenüber einer außerhalb der Verwaltung stehenden (natürlichen oder juristischen) Person zu entfalten. Dies könnte hier fraglich sein, da Beamte in einem besonderem Gewaltverhältnis (verwaltungsrechtliches Sonderverhältnis) zu ihrem Dienstherren stehen. Sofern über das Betriebsverhältnis hinaus eigene Rechtspositionen des Beamten durch die Entscheidung berührt werden, ist das Grundverhältnis betroffen. Maßnahmen, die das Grundverhältnis betreffen, sind Verwaltungsakte. Im vorliegenden Fall berührt die Entscheidung Herrn Ruhich unmittelbar, sie hat unmittelbaren Einfluss auf seine Rechtspersönlichkeit, hier auf die freie Verfügung über seinen Erholungsuraub. Daher liegt eine Maßnahme im Rahmen des Grundverhältnisses vor. Die Ablehnung hat er erhalten, die Außenwirkung ist gegeben.



Es ist daher festzustellen, dass es sich bei der Ablehnung des Erholungsurlaubs um einen Verwaltungsakt handelt.

2.2 Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit

2.2.1 Anhörung Beteiligter

Gemäß § 28 VwVfG ist einem Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in seine Rechte eingreift. Fraglich ist, ob es sich bei Ruhich um einen Beteiligten handelt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW ist unter anderem der Antragsteller Beteiligter. Ruhich ist Antragsteller und damit Beteiligter.

Weiterhin müsste die Beteiligungsfähigkeit gegeben sein. Gemäß § 11 Nr. 1 VwVfG besitzt unter anderem eine natürliche Person die Beteiligungsfähigkeit. Ruhich ist eine natürliche Person, die Beteiligungsfähigkeit liegt damit vor.

Ruhich müsste auch handlungsfähig sein. Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind gemäß § 12 Abs.1 Nr. 1 VwVfG unter anderem natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind. Dem Sachverhalt sind keinerlei Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass Ruhich nicht geschäftsfähig ist.

Fraglich ist, ob durch den Bescheid in die Rechte eingegriffen worden ist. Da es sich hier um einen belastenden VA handelt, ist eine Anhörung erforderlich. Gemäß § 28 Abs. 2 kann jedoch unter verschiedenen Voraussetzungen von einer Anhörung abgesehen werden. Da keine dieser Voraussetzungen vorliegt, wäre eine Anhörung erforderlich gewesen. Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG kann dieser formelle Fehler jedoch durch Nachholung der Anhörung geheilt werden und wäre somit unbeachtlich.



2.2.2 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Offenbare Unrichtigkeiten gemäß § 42 VwVfG sind Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten. Im vorliegenden Fall wurde der Name des Herrn Ruhich in der Anrede falsch geschrieben. Derartige Fehler können durch die Behörde jederzeit berichtigt werden und führen damit nicht zur Rechtswidrigkeit.

2.2.3 Rechtsbehelfsbelehrung

Es lässt sich dem Sachverhalt entnehmen, dass der Verwaltungsakt nicht mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung i.S.d. § 70 VwGO versehen war. Durch eine fehlende Rechtsmittelbelehrung würde der Verwaltungsakt aber nicht formell rechtswidrig. Vielmehr gilt gemäß § 58 Abs. 2 VwGO die besondere Fehlerfolge, dass Rechtsmittel innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe eingelegt werden können.

2.3 Frist

Gemäß § 57 Abs. 1 VwGO beginnt die Frist mit der Zustellung bzw. der Eröffnung oder Verkündung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im vorliegenden Fall ist nichts anderes bestimmt. Gemäß § 57 Abs. 2 VwGO gelten für die Fristen die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, 225 und 226 der Zivilprozessordnung (ZPO). Gemäß § 222 Abs. 1 ZPO gelten für die Berechnung von Fristen die Vorschriften des BGB. Ist gemäß § 187 Abs. 1 BGB für den Anfang einer Frist u. a. ein Ereignis maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitberechnet, in den das Ereignis fällt. Das Ereignis ist hier die Bekanntgabe des Bescheides am 21.11.2011 (vergleiche § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG), dieser Tag wird daher nicht berücksichtigt.

Gemäß § 188 Abs. 2 BGB endigt im Falle des § 187 Abs. 1 BGB eine Frist, die nach Jahren bestimmt ist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Jahres, der durch



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG
Allgemeines Verwaltungsrecht

seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt. Als Ereignistag ist vorliegend auf den 21.11.2011 (Bekanntgabe des VA = Ereignis) abzustellen. Fristende wäre somit der 21.11.2012 (24.00 Uhr). Bis zu diesem Tag bestünde die Gelegenheit zur Klage, die jedoch ins Leere gehen dürfte.